UNIVERSITÄT HOHENHEIM
REKTOR

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 862 I Datum: 19.11.2012

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Bachelor-Studiengang Kommunikationswissenschaft

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz: Amtliche Mitteilungen Nr. 862/12 I Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim I Redaktion: Zentralbereiche, Abteilung für Studienangelegenheiten I Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Bachelor-Studiengang Kommunikationswissenschaft

Vom 19.11.2012

Auf Grund von § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Verfasste-Studierendenschafts-Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457 ff.), hat der Senat der Universität Hohenheim am 14. November 2012 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 LHG am 19.11.2012 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1
Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Bachleor-Studiengang Kommunikationswissenschaft vom 21. November 2011 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 788 I vom 21. November 2011), zuletzt geändert am 30. August 2012 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 855 I vom 30. August 2012), wird wie folgt geändert:

1. **In § 9a Absatz 3** wird die Angabe „(§ 9)“ durch die Angabe „(§§ 9 und 9b)“ ersetzt.

2. **Nach § 9a wird folgender § 9b eingefügt:**
„§ 9b Schriftliche Modulprüfungen mit Antwort-Wahl-Aufgaben

(1) Schriftliche Modulprüfungen können bis zu einem Umfang von 50% unter Verwendung von Antwort-Wahl-Aufgaben (Multiple-Choice-Fragen) erfolgen. Für Prüfungen, die von den Nachbarfakultäten angeboten werden, gilt die Bestimmung der anbietenden Fakultät.

(2) Die Prüfungsaufgaben, Fragen, Antwortmöglichkeiten, Punkte und etwaige Gewichtungsfaktoren der einzelnen Prüfungsaufgaben werden von der/dem Prüfenden festgelegt. Die Auswertung der Prüfungsleistungen muss nicht von der/dem Prüfenden erfolgen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die im Modul vermittelten Kompetenzen abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) Je Frage werden drei oder vier Antwortmöglichkeiten vorgegeben, von denen nur eine richtig ist. Es wird für die Beantwortung einer Frage dann ein Punkt vergeben, wenn nur die richtige Antwortmöglichkeit ausgewählt wurde. Minuspunkte werden nicht vergeben.

(4) Schriftliche Modulprüfungen mit anteilig Antwort-Wahl-Aufgaben sind bestanden, wenn die absolute oder die relative Bestehensgrenze erreicht oder überschritten wird. Die absolute Bestehensgrenze ist erreicht, wenn der Prüfling mindestens 54 % der erreichbaren Punkte erreicht hat. Die relative Bestehensgrenze wird wie folgt ermittelt: Zunächst ist der Durchschnitt der von den an dem Prüfungstermin teilnehmenden Studierenden erreichten Punkte zu errechnen. Von dieser Durchschnittspunktzahl sind 10% zu ermitteln und abzuziehen. Die sich so ergebende Punktzahl ist die relative Bestehensgrenze.

(5) Die Spannweite zwischen erreichbarer Punktzahl und der so festgelegten Mindestpunktzahl für das Bestehen der Prüfung wird linear auf die Noten gemäß § 11 Abs. 1 und 2 aufgeteilt.

(6) Vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses sind die Antwort-Wahl-Aufgaben durch die/den Prüfenden anhand der Ergebnisse darauf zu prüfen, ob sie fehlerhaft waren. Fehlerhafte Prüfungsaufgaben dürfen bei der Feststellung der erreichbaren Punktezahlen nicht berücksichtigt werden. Für die richtige Beantwortung fehlerhafter Fragen werden die Punkte jedoch vergeben. Beträgt der Anteil der Punkte für fehlerhafte Antwort-Wahl-Aufgaben an der erreichbaren Punktzahl der schriftlichen Prüfung über 20%, so ist den Studierenden eine Möglichkeit zur Wiederholung der Klausur einzuräumen. Die Einzelheiten der Wiederholungsprüfung regelt der Prüfungsausschuss.“

3. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2
(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
(2) Sie gilt für alle Studierenden.

Stuttgart, den 19.11.2012

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

-Rektor-